

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Kreisverwaltung Kleve

Postfach 15 52
47515 Kleve

per E-Mail: Martin.vanHall@kreis-kleve.de

Ihr Schreiben vom
08.09.2023

Ihr Zeichen
6.1/6.3 - 66 61 16 - 09/23

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
KLE 45-02.95 AB / 09.23

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-12
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Herr Zamzow

Datum
09. September 2023

Planänderungsverfahren im Zusammenhang mit der Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung nach den §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 71 und 110 Landeswassergesetz (LWG), der §§ 3, 4, 7 und 8 Abgrabungsgesetz (AbgrG NRW) für das Vorhaben Verlängerung der Abbau- und Rekultivierungsfristen „Abgrabung Reeser Meer / Reeser Bruch“ im Bereich der Stadt Rees

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW e.V. (NABU) nehmen wir zum o.g. Antrag auf Verlängerung der Abbau- und Rekultivierungsfristen wie folgt Stellung:

Die Naturschutzverbände können der Verlängerung der Fristen für die Abgrabung Reeser Meer / Reeser Bruch nur unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Auflagen zustimmen.

Vorbemerkungen

Die gesamte Genehmigungssituation ist sehr komplex und unübersichtlich. Es bestehen bereits 8 Genehmigungen zwischen 1983 und 2022. Die bisherigen Anträge und bestehenden Genehmigungen nach Abgrabungs- und Wasserrecht liegen den Bearbeiter*innen der NSV nicht vor.

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Für die NSV stellt sich generell die Frage, ob bei den umfangreichen geplanten Maßnahmen für die Abgrabungsbereiche, Betriebsstandort und Verladeanlage nicht ein neues Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung rechtlich erforderlich ist.

Zudem ist mit der BR Düsseldorf abzustimmen, inwieweit der vorliegende Antrag mit der Entscheidung des OVG vom 3. Mai 2022 - gegen die Anhebung der Versorgungs- und Fortschreibungszeiträume für Rohstoffe um jeweils fünf Jahre im Landesentwicklungsplan – aufgrund von Kontrollklagen vereinbar ist.

Fehlende Unterlagen zu Boden und Grundwasser

Vor einer abschließenden Stellungnahme seitens der NSV sind über das Landesbüro der NSV folgende Unterlagen / Stellungnahmen vorzulegen:

- Zusammenstellung aller Bedingungen und Auflagen in den 8 vorliegenden Genehmigungen v.a. zum Monitoring von Boden, Grundwasser und Oberflächengewässern/Baggerseen
- Vorlage der Ergebnisse der bisherigen Monitoring-Ergebnisse der Messungen lt. bestehender Genehmigungen im Hinblick auf die Bereiche Boden, Grundwasser und Oberflächengewässern/Baggerseen
- daraus resultierend Vorschläge für ein geändertes Monitoring-Programm für die Bereiche Boden, Grundwasser im An- und Abstrom der Abgrabung sowie die Oberflächengewässern/Baggerseen – auch über den Zeitraum des Endes der Abgrabung bzw. Rekultivierung hinaus z.B. im Hinblick auf eine Eutrophierung der Gewässer; dies unter Berücksichtigung der Vorgaben des 3. Bewirtschaftungsprogramms nach EU-Wasserrahmenrichtlinie. Dazu ist das LANUV NRW und die Geschäftsstelle zur Umsetzung der EU-WRRL im Rheineinzugsgebiet bei der BR Düsseldorf zu beteiligen.
- Vorlage von bisherigen Vermerken zu Betriebsbegehungen der Genehmigungsbehörde im Hinblick auf nicht eingehaltene Auflagen und Bedingungen
- Dokumentationen der Ablieferung von Boden-Material in den letzten 5 Jahren, um zu sehen, wie realistisch der Zeitplan für den weiteren Abbau bzw. die Rekultivierung ist. Aus der Dokumentation muss erkennbar sein, aus welchem Abgrabungsbereich das Material gekommen ist und

wieviel per LKW bzw. Schiff abtransportiert wurde und wieviel per LKW bzw. Schiff in den Export gegangen ist.

- Es ist vorab darzulegen, aus welchem Grund am Südufer der Reeser Meer Norderweiterung die Anlage einer Dichtschürze vorgesehen ist und welche hydraulischen Auswirkungen diese Maßnahme hat.
- Dies betrifft auch die hydraulischen Auswirkungen des geplanten Durchstichs der Teilabgrabungen „Reeser Meer Nord“ und „Reeser Meer Norderweiterung“ sowie des Durchstichs Reeser Meer Süd und Haffenscher Landwehr – besonders unter dem Gesichtspunkt von HW-Zuständen im Rhein.
- Im Antrag fehlt eine Aussage zur weiteren Entwicklung/Verfüllung und späteren Nutzung des 2. Seitenarm des Rheins, Reeser Eyland. Er ist im Hinblick v.a. auf die geplante zukünftige Funktion im Rahmen einer Auendynamik des 1. Seitenarm zur Verladeanlage Reeser Eyland von Bedeutung. Aus diesem Grund sollte schon zum jetzigen Zeitpunkt klar sein, dass das Verfüllungsgebiet in Zukunft nicht wie im Antrag der Fa. Hülskens vom 28.8.2023 vorgesehen als Wirtschaftsgrünland, sondern insgesamt als Sukzessionsfläche entwickelt wird.
- Es ist generell eine Aussage dazu zu treffen, wie sich der Klimawandel mit der Zunahme von Starkregenereignissen und damit verbundenen zunehmenden HW-Lagen auf die hydraulische Situation des Grundwassers, der Oberflächengewässer/Baggerseen und die geplante Sukzession/Rekultivierung im vom Antrag betroffenen und angrenzenden Gebiet auswirkt/auswirken kann. Welche Maßnahmen sind ggf. erforderlich?

Zumindest ein Teil der o.g. Forderungen sind auch in anderen Abgrabungsverfahren im Kreis Kleve immer wieder von den NSV erhoben worden. Die Genehmigungsbehörde ist dem aber nicht gefolgt und hat die Anträge ohne eine erneute Beteiligung der NSV genehmigt. Die NSV werden darum Kontakt mit der Fachaufsicht bei der Bezirksregierung Düsseldorf aufnehmen.

FFH-Verträglichkeitsstudie

Nach Informationen der Naturschutzverbände (NSV) soll die Verladeanlage im Bereich des Reeser Eylands bereits ab 2028 nicht mehr benutzt werden, weil ein anderweitiger Abtransport von Sand und Kies ab diesem Zeitpunkt beabsichtigt wird. Dementsprechend kann der Zeitpunkt für die Beendigung der Rekultivierungsmaßnahmen dort entsprechend vorgezogen werden,

denn die Antragstellerin ist unseres Wissens die einzige Nutzerin des fraglichen Gewässers als Verladehafen. Mit bzw. durch die Aufgabe der Verladung, ist den NSV nicht ersichtlich, warum abgesehen von der Überlaufschwelle der aktuelle Ist-Zustand als Soll-Zustand festgelegt werden soll.

Für den Bereich der Verladeanlage Reeser Eyland ist zudem nach Abschluss der Herstellung der Überlaufschwelle und dem Überlassen der Sukzession seitens des von der Antragstellerin beauftragten Fachgutachters und der Biologischen Station zu überprüfen, ob sich ein dem im „Entwicklungskonzept Abgrabung Reeser Eyland“ dargestellten Planzustand vergleichbarer Endzustand entwickelt hat. Dies hat nicht erst zum Ende am 31.12.2030, sondern bereits rechtzeitig in zeitlichen Teilschritten zu erfolgen.

Die bisher festgelegte Planung, die eine Herrichtung des bisherigen Verladehafens und des Kanals als hochwertiges naturnahes Auengewässer vorsieht, bei dem die Ufer abgeflacht und naturnah gestaltet werden, sollte grundsätzlich beibehalten werden. Zwar ist inzwischen teilweise eine Verbesserung der Uferbereiche eingetreten, aber es ist noch erforderlich, dass die Uferbefestigung mit Wasserbausteinen entfernt wird. Sie ist nicht aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich, verhindert aber dort die gewünschte natürliche Entwicklung.

Es ist zu prüfen, inwieweit während der Betriebs-/ Rekultivierungsphase entsprechend des Vorschlags von vero und des NABU „Maßnahmen zur Unterstützung der Abgrabungsamphibien in der Rohstoffgewinnung NRW“ (2017) durch die Anlage von Blänken usw. eine Verbesserung der ökologischen Situation erfolgen kann.

Weiterhin stellt der jetzt von Betriebsangehörigen der Firma der Antragstellerin genutzte Parkplatz einen Störfaktor des anliegenden Bereichs des EU-Vogelschutzgebietes dar. Dieser Parkplatz wird von Spaziergängern benutzt, die das Gebiet mit dem PKW anfahren und insbesondere auch mit Hunden erhebliche Störungen in dem angrenzenden Bereich des EU-Vogelschutzgebietes verursachen. Deshalb sollte die Zuwegung zu diesem Parkplatz durch ein Tor versperrt werden, zu dem dann nur die berechtigten Anlieger einen (elektronischen) Schlüssel erhalten. Auf diese Weise würde zumindest verhindert werden, dass man dort PKW abstellen kann. Als einzige gewerbliche Nutzerin ihres Parkplatzes ist die Antragstellerin auch verantwortlich für die davon ausgehenden Störungen im EU-Vogelschutzgebiet.

Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Durch die Verlängerung der Abgrabungs- und Rekultivierungsfristen kommt es zu einer Vergrößerung der zugrundeliegenden Eingriffe, welche entsprechend auch umfangreicher auszugleichen sind.

In den Unterlagen wird nicht deutlich, ob und wie die als Ausgleichsfläche bestehenden Grünlandflächen in den Sonsfeldschen Weiden gesichert und optimiert werden sollen. Dies betrifft sowohl die reduzierte Düngung als auch der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel. Dazu gibt es in den Texten zu den Kap. **B** FFH-Verträglichkeitsstudie, **C** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und **D** Eingriffsbilanzierung unterschiedliche Aussagen zur Bewirtschaftung. Grundlage der Stellungnahme der NSV ist der Text auf S. 146 im Kap. **D** Eingriffsbilanzierung „Ganzjähriger Verzicht auf Düngung, Pflanzenschutzmittel und Pflegeumbruch“ sowohl für die Weidehaltung wie für Wiesennutzung., Dies ist vertraglich auf Dauer festzulegen.

Die Herrichtungs-/Gestaltungsmaßnahmen sind über die Kontrollen der Genehmigungsbehörde und eines beauftragten Ingenieurbüros/Gutachters hinaus von der zuständigen Biologischen Station jährlich zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Die beabsichtigten Kompensationsmaßnahmen werden von den Naturschutzverbänden als sinnvoll eingestuft.

Mit freundlichen Grüßen,



Philipp Zamzow